

NORDRHEIN-WESTFALEN

Anreiz für Herren

Allein reiste Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Franz Meyers im Sommer 1958 von Düsseldorf nach Bonn, um sich einen Landespresseschef zu holen.

Zu fünf reisten Richter des Oberverwaltungsgerichts in Münster im Sommer 1964 nach Düsseldorf, um Landesherrn und Landespresseschef endgültig voneinander zu befreien.

Kostenpunkt der Befreiungsaktion: 100 000 Mark — auszuzahlen vom Land Nordrhein-Westfalen an den Journalisten Max Bachhausen, 47.

In Bachhausen glaubte der damals amtsfrische Ministerpräsident Meyers 1958 einen Mann gefunden zu haben, der „besser als alle Pressechefs“ sei. Er engagierte den bärtigen TOA-III-Angestellten (monatliche Bezüge: rund 1000 Mark) vom Stuhl im Pressereferat des Bundesernährungsministeriums weg und beförderte ihn wenig später „in unerklärlicher Überstürzung ohne übliche Probezeit“ — wie SPD-Oppositionschef Kühn später monierte — zum Ministerialdirigenten (monatliche Bezüge: 2761 Mark).

Meyers vor dem Landtag: „Der einzige Anreiz den Sie einem befähigten Herrn noch geben können, ist der, daß Sie ihn verbeamteten.“

Es blieb nicht bei der hohen Meinung. Der publicityfreudige Landesvater erkannte bald, daß beispielsweise der Name seines innerparteilichen Konkurrenten und damaligen Innenministers Josef-Hermann Dufhues weit öfter in den Schlagzeilen der Zeitungen auftauchte als sein eigener.

Endgültig aber verscherzte sich der Pressechef im Ministerialdirigentenrang die Gunst seines Herrn, als er — sonst mit Mitteilungen an die Presse überaus sparsam — die Nachricht verbreitete, Bönns damaliger Verteidigungsminister Strauß wolle an Rhein und Ruhr Rampen für Nike-Flugabwehrraketen aufstellen.

Strauß bezichtigte Meyers des Geheimnisverrats (Meyers: „Ich war es nicht. Das hat mein Pressechef gemacht“), und der Ministerpräsident befand, der Kinnbart müsse wieder weg.

Er entzog Bachhausen den Dienst-Mercedes, untersagte ihm die Teilnahme an Kabinettsitzungen, verbot ihm, Pressekonferenzen zu leiten, und entdeckte schließlich, daß im aktenkundigen Lebenslauf von Bachhausen Tatbestände fehlten, „die nicht politischer, sondern rein menschlicher Natur sind, die mich aber, wenn sie mir bekannt gewesen wären, gehindert hätten, ihn einzustellen“. In Bachhausens Vita fehlte der Vermerk seiner Scheidung.

Unter Berufung auf den Paragraphen 12 des Landesbeamtengesetzes, das eine Entlassung gestattet, wenn sich ein Staatsdiener seinen Posten durch „arglistige Täuschung“ erschlichen hat, annullierte Katholik Meyers am 25. August 1961 Bachhausens Ernennung zum Ministerialdirigenten und Beamten auf Lebenszeit.

Aber der geschiedene Pressechef mochte nicht aus seiner Beamtenkarriere



Entlassener Pressechef Bachhausen Nach Düsseldorf und zurück

scheiden. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf reichte er Klage ein. Erfolg hätte er jedoch erst bei der Berufungsinstanz in Münster. Der VI. Senat beim Oberverwaltungsgericht reiste am 27. August eigens in Meyers Staatskanzlei am Männermannufer, um dem Beklagten mitzuteilen, wie schlecht die Sache für ihn stünde.

Rat der Besucher aus Münster an Meyers: auf dem Wege des Vergleichs an Bachhausen, der sich jetzt wieder in Bonn journalistisch betätigt, 90 000 Mark nachzuzahlen und die mittlerweile auf 10 000 Mark aufgelaufenen Prozeßkosten für Bachhausen zu übernehmen. Meyers nahm den Rat an, auch sein Kabinett war einverstanden.

Für das 100 000-Mark-Loch in der nordrhein-westfälischen Staatskasse



Markenwein „Goldener Oktober“ Von der Spezialität zur Egalität

fand Meyers inzwischen eine verblüffende Entschuldigung: Er habe den TOA-III-Mann aus Bonn nur deshalb zum Beamten ernannt, weil er nach seinem Amtsantritt in der Staatskanzlei eine schon vor dem Regierungswechsel eingerichtete, aber noch unbesetzte Dirigentenstelle für einen Pressechef vorgefunden habe. Meyers: „Deshalb ist mein sozialdemokratischer Amtsvorgänger Steinhoff verantwortlich.“

HANDEL

MARKENWEIN

Hilfe für Verstimmt

Die Allgäuer Alpenmilch AG, die mit Kondensmilch („Bärenmarke“), Babyfutter („Alete“) und Fruchtsäften 1963 gut 300 Millionen Mark Umsatz machte, will künftig auch dem Geist des Weines dienen. Auf dem Alpenmilch-Weingut „St. Ursula“ in Bingen, so hieß der Konzern, „gibt's jetzt nur ein Thema: Goldener Oktober“ — ein Markenwein, „wie er reifer — wie er harmonischer nicht sein kann“.

Durch Umfragen hatten die Dosenmilch-Fabrikanten ermittelt, daß 60 Prozent der Bundesbürger verstimmt sind, weil in jedem Herbst neue, andersartige Weine heranreifen. „Goldener Oktober“ mit vier Geschmacksrichtungen — Rheinwein, Moselwein, Pfälzer und französischer Rotspon — soll nunmehr dem Ärgernis beikommen und laut Ankündigung der Firma „das Kernsortiment für 60 Prozent aller Weintrinker“ werden.

Alpenmilch garantiert „unabhängig von der witterbedingten Ernte eine immer gleichbleibende Qualität und Geschmacksrichtung“.

Die St. Ursula Weingut und Weinkellerei GmbH in Bingen, vormals „Villa Sachsen“, ist der jüngste Sproß des „Bärenmarke“-Konzerns. Die Silbe „urs“ weist auf die Schweizer Alpenmilch-Stammfirma Ursina AG und den Berner Wappenbären hin.

Als Mitgift bringt St. Ursula fünf Millionen Mark Stammkapital und die Adressen von 140 000 Einzelhändlern mit, bei denen die umsatzstarke Teddyfamilie wohlgeht ist.

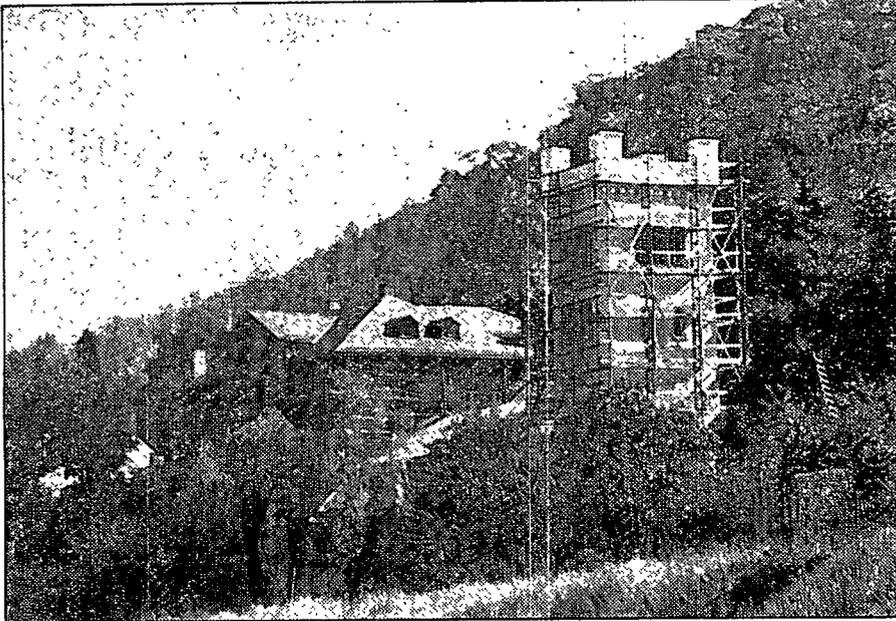
„Goldener Oktober“ — mit Schraubverschluss und zu einem Preis von rund drei Mark — ist der jüngste Versuch, einen aus verschiedenen Sorten gemischten Wein mit stets gleichem Geschmack zu etablieren.

Die Zunft der Rebenpflieger erhofft sich von dieser Entwicklung eine Räumung der Keller. Kurz vor der neuen Lese sind rund 40 Prozent des Lagerraums durch die noch nicht verkauften Reste früherer Ernten blockiert.

Vergebens trieb der Mainzer Weinbauminister Oskar Stübinger die Konsumenten an: „Es muß mehr gesoffen werden!“

Seit 1949 wuchs die Rebenfläche von 51 000 auf 68 000 Hektar, die jährliche Erntemenge von 1,3 bis auf 7,4 Millionen Hektoliter;

der Ertrag je Hektar stieg seit 1938 von 33,4 auf 115,8 Hektoliter Most, und



Alpenmilch-Weingut St. Ursula in Bingen: Harmonie aus vielen Tröpfchen

▷ ständig steigt der Import ausländischer Weine.

Um auf diesem überfüllten Markt auch saure Kreszenzen konkurrenzfähig zu machen, werden sie seit langer Zeit bis zur Unkenntlichkeit „verbessert“. Rheinauf, moselab kam eine speziell gezüchtete „Sieger-Rebe“ in Mode, deren bukettreicher Traubenmost den dünnen Weinen zugesetzt wird und dem Verbraucher ein völlig neues Weingefühl beschert: Das Bukett der Sieger-Rebe besiegt und verdrängt alle Geschmacksrichtungen der originalen Lagen.

Es entstanden Weinverschnitte verschiedenster Rebsorten, Herkünfte und Jahrgänge; den Rest besorgten Zusätze von 25 Prozent Zuckerwasser, wie es das Weingesetz zwar nicht gerade befiehlt, aber immerhin erlaubt\*.

Die in allen Rebärten zusammengesetzten Mixturen dürfen keine Lagebezeichnungen, wie etwa „Deidesheimer Herrgottsacker“ oder „Bernkasteler Doktor“, führen. So halfen sich die Winzer mit Phantasie-Namen, deren ältester und bekanntester „Liebfrauenmilch“ ist: Zu den rund 5000 nebulösen Titeln, die bereits früher registriert waren, nahm das Patentamt allein seit Anfang 1963 mehr als 3000 neue Wein-Warenzeichen entgegen, darunter „Glückstau“, „Sonnentochter“, „Weinkellergeister“, „Wingertschütz“, „Traubenfreund“ und „Liebesreigen“.

Die Mixturen mit den Phantasie-Namen raubten den Konsumenten, deren Urteilsvermögen schon durch 25 000 herkömmliche Lagebezeichnungen überstrapaziert war, den letzten Weinverstand; der Absatz wurde nicht wesentlich besser.

An der Mosel kam in dieser verzweifelten Situation zum erstenmal die Idee eines geschmacklich standardisierten Markenweins auf. Die Weingroßkellerei Franz Wilhelm Langguth Erben kreierte schon vor Jahren ein „Himmlisches Mosel-Tröpfchen“, ein „Himmlisches Rotwein-Tröpfchen“ und eine „Weinlese 27“. Zu der „garantiert gleichbleibenden Güte“ steuern 324 Einzelwinzer, zu einem „Verbund“ organisiert, ihre

\* Lediglich bei Weinen mit Qualitätsbezeichnungen wie „Natur“, „Wachstum“, „Originalabfüllung“, „Spätlese“ und „Auslese“ sind Zuckerzusätze nicht gestattet.

Säfte bei. Die „Aktion Hi-Mo“, wie sie in Küferkreisen heißt, setzte 1963 immerhin rund zehn Millionen Liter um. Ein ähnliches Produktionsziel strebt nunmehr auch die Alpenmilch mit ihrem „Goldenen Oktober“ an.

## STEUERN

### DIRNEN

#### Strich gezogen

Dem deutschen Fiskus hat sich eine neue Geldquelle erschlossen: die gewerbsmäßige Unzucht. Was Deutschlands Dirnen treiben, ist einkommensteuerpflichtig — so hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs in einem jetzt veröffentlichten Grundsatzurteil entschieden.

Das oberste Finanzgericht zog damit endgültig einen Strich unter eine Diskussion, die schon seit Jahrzehnten Juristen wie Steuerfachleute beschäftigt

und Anfang des Jahres auch Bundesfinanzminister Dahlgren veranlaßte, im Bundestag die Frage aufzuwerfen, ob sich der Staat „gewissermaßen als Zuhälter“ an dem Einkommen der Venuerinnen beteiligen dürfe.

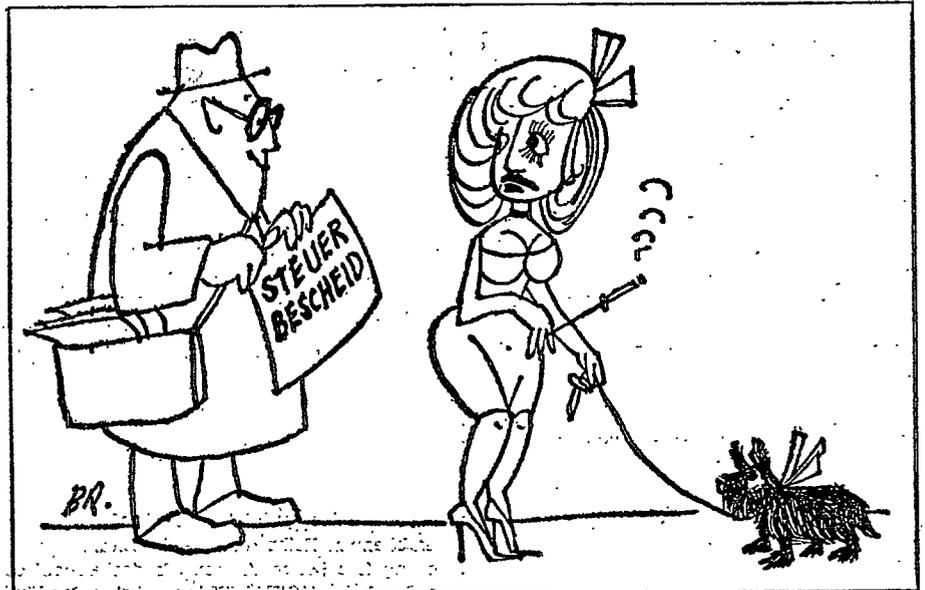
Der Staat darf. Ausdrücklich bestimmt Paragraph 5 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes, die Besteuerung werde nicht durch einen steuerpflichtigen Tatbestand ausgeschlossen, der „gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt“.

Daß die Dirnen in den meisten Teilen der Bundesrepublik lange Zeit gleichwohl von Steuerbescheiden verschont blieben, resultierte denn auch nicht aus moralischen Erwägungen (die den Fiskus auch nicht abhalten, etwa die Geschäfte von Wucherern, Wahrsagern oder Hellsehern, die Gewinne aus illegalen Ostblock-Lieferungen und selbst die Erlöse von Diebesgut zu besteuern).

Was den Damen das steuerliche Freilos verschaffte, waren vielmehr rechtssystematische Komplikationen. Sie ergaben sich aus der Frage, wie die den ganzen Einsatz der Person erfordern den Dienstleistungen der Dirnen unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes einzuordnen seien — ob als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (Paragraph 15 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes) oder aber als „sonstige Einkünfte“ aus Leistungen wie „gelegentliche Vermittlungen“ und „Vermietung beweglicher Gegenstände“ (Paragraph 22 Ziffer 3).

Darüber, wie Dirnen gesetzmäßig einzustufen seien, wechselten die Ansichten deutscher Finanzrichter:

- ▷ Reichsfinanzhof 1923: Eine Dirne erbringt keine Leistung im Sinne des Steuerrechts — steuerfrei;
- ▷ Reichsfinanzhof 1931: Gewerbsmäßige Unzucht ist nach der Verkehrsauffassung weder Gewerbebetrieb noch sonstige selbständige Berufstätigkeit („körperliche Hingabe einer Frau ist keine Tätigkeit“) — steuerfrei;
- ▷ Reichsfinanzhof 1943: Es liegt kein triftiger Grund vor, gewerbsmäßige



Irma die Saure

Handelsblatt